Satzung des Turnverein Beckrath e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Turnverein Beckrath"; er hat seinen Sitz in Mönchengladbach-Beckrath. Durch Eintrag in das Vereinsregister, Registernummer 1136, führt er den Zusatz "e.V.".

§2 Gemeinnützigkeit und Zweck

- 1. Der Turnverein Beckrath verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Pflege des Gemeinschaftslebens im Verein. Besondere Aufmerksamkeit wird der Jugendarbeit gewidmet.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.
- 6. Auf Basis entsprechender Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können Organen des Vereins Auslagen und Aufwendungen im Rahmen der jeweils geltenden Steuergesetze erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütungen begünstigt werden

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme von Berichten des Vorstands, der Kassenprüfer und gegebenenfalls Beauftragter
 - b) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - c) Wahlen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands
 - d) Wahl von zwei, höchstens jedoch drei Kassenprüfern
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 10 Nr. 2 dieser Satzung.

- 2. Personen, die sich um den Sport oder um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden, zu Ehrenvorstandsmitgliedern (ohne Sitz und Stimme) oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3. Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit, auch verkürzte Amtszeiten von mindestens 1 Jahr zulassen kann. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit.
- 4. Der geschäftsführende Vorstand beruft einmal jährlich, bis zum 30.September eines Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag erfolgen und durch Aushang in den bekannten Schaukästen in Beckrath und Bekanntmachung in den Vereinsorganen angezeigt werden.

§6 Der geschäftsführende Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 1. Geschäftsführer
 - c) dem 1. Kassenwart
- 2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- 4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands leiten die Versammlung.
- 5. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands können bei Bedarf weitere Versammlungen einberufen; es gelten dieselben Bestimmungen wie unter § 6 Punkt 4 und § 8.
- 6. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand beschließen über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§7 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- 1. dem 2. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Geschäftsführer
- 3. dem 2. Kassenwart
- 4. dem Handballdamenspielwart
- 5. dem Handballherrenspielwart
- 6. dem Sozialwart
- 7. Handballjugendkoordinator
- 8. Schiedsrichterwart
- 9. Zuständigen für alle Angelegenheiten zur Spielerlaubnis (Passstelle)
- 10. den Beisitzern

§8 Beurkundung der Beschlüsse

Es ist ein Protokoll über die Versammlung anzufertigen, welches vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben, welche eine Bringschuld sind. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 1. Werktag eines Kalenderjahres fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§10 Mitgliedschaft

- Der Verein führt aktive, passive und Ehrenmitglieder. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die nach § 2 BGB volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Das Stimm- und Wahlrecht jugendlicher Mitglieder wird innerhalb der Jugendordnung geregelt.
- Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der geschäftsführende und erweiterte Vorstand gemeinsam. Wird die Aufnahme abgelehnt, so entscheidet auf Antrag des Betroffenen die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- 3. Der Austritt kann nur zur Mitte oder zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vorher schriftlich einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mitgeteilt werden. Der Austritt wird nur anerkannt, wenn das Mitglied seine Beitragsverpflichtung erfüllt hat. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Tod.
- 4. Bei jugendlichen Mitgliedern bedarf es bei Eintritt und Austritt der zusätzlichen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§11 Ausschluss

- 1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) sich trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen für eine längeren Zeitraum als drei Monate in Verzug befindet;
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den

- Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt

§12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden oder dem erweiterten Vorstand angehören, sie müssen jedoch Vereinsmitglieder sein. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

§13 Auflösung und Beschlussfähigkeit

- 1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/3 der Mitglieder die Auflösung schriftlich beantragen und eine qualifizierte Mehrzahl (3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder) dies beschließt.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Vereine:
 - (1) Denkmalpflege- und Heimatverein Beckrath
 - (2) Vereins zur Förderung des Gemeindehauses Beckrath e.V.

, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder Kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- 3. Ist in der Satzung nichts anderes vereinbart, gilt in jedem Fall die absolute Mehrheit.
- 4. Stimmgleichheit bedeutet in jedem Fall Ablehnung.
- 5. Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Durch Abgabe von Stimmzetteln ist zu wählen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.
- 6. Zu einem Beschluss, der Punkte der Satzung ändern soll, ist die qualifizierte Mehrheit (3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder) erforderlich.
- 7. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§14 Haftung

Jedes Mitglied haftet für die durch sein Verschulden oder sein etwaiges ordnungswidriges Verhalten dem Verein erwachsenden Nachteile. Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb den Mitgliedern entstehenden Schäden oder Sachverlusten. Bei geselligen Veranstaltungen ist diese Art der Haftung ebenfalls ausgeschlossen.

§15 Ordnungen

Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung und weitere Ordnungen geben, die für die Mitglieder und für die Organe des Vereins zwar verbindlich, aber nicht Gegenstand dieser Satzung sind.

§16 Wirksamkeit

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 14.3.2003 außer Kraft.

Turnverein Beckrath e.V.

Der geschäftsführende Vorstand:

Dirk Rohde

(1.Vorsitzender)

Sebastian Vieregge (1.Geschäftsführer)

Brigitte Frentzen (1.Kassenwart)